

An alle
anerkannten Ausbildungseinrichtungen für
das psychotherapeutische Fachspezifikum

Dr. Paula Lanske
Paula.lanske@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644689
Postanschrift:
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Geschäftszahl: 2020-0.775.012

32. Rundschreiben an die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum betreffend

- 1. psychotherapeutische Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision – online maximal 300 Stunden**
- 2. Webseiten und Schilder von Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision – Kontrolle durch Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf aus gegebenem Anlass Folgendes zu den im Betreff angeführten Themen Nachstehendes festhalten und auf die Verantwortung der Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren hinweisen:

Ad 1.

Im Rahmen der Pandemie und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass trotz dieser besonderen Situation den Auszubildenden im Fachspezifikum die Fortsetzung ihrer Ausbildung ermöglicht werden soll. Ist zur Vermeidung von Ansteckungsgefahr keine andere Form der Absolvierung der 600 Stunden gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Psychotherapiegesetz möglich, so ist es zulässig, dass die Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision in einem Ausmaß von höchstens 300 Stunden von 600 Stunden - dies bei einem Supervisionsverhältnis von 1:5 – die psychotherapeutische Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision auch Online (oder per Telefon) durchführen dürfen.

Die weiteren zumindest 300 Stunden sind jedenfalls in Präsenz zu absolvieren.

Die Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren haben die notwendige Anleitung bzw. Unterstützung bei der Nutzung des Mediums zu geben.

Es ist zu beachten, dass jede Tätigkeit ausreichend dokumentiert und supervidiert wird.

Die Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision mit einer/einem neuen Patientin/Patienten muss in Präsenz erfolgen und in Folge ist mit der Lehrspervisorin/dem Lehrsupervisor abzuklären, ab wann das Präsenz-Setting in ein Online-Setting (oder per Telefon) geändert werden kann.

In jedem Fall ist explizit zu berücksichtigen, dass diese Form der Tätigkeit für die Dauer der Pandemie zeitlich begrenzt ist.

Bei der Supervision dieser Tätigkeiten ist daher eine Evaluierung der Erfahrungen auch im Hinblick auf die weitere Vorgangsweise anzudenken.

Ad 2.

Aufgrund gehäufter Nachfragen und Hinweise auf überschießende und damit irreführende Informationen auf Webseiten und Schildern von Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision, die den Eindruck der selbständigen Berufsberechtigung nahe legen, darf das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die/der jeweilige Lehrtherapeutin/Lehrtherapeut für die Supervision der 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit der Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten auf die Korrektheit der allfälligen Webseiten und Schilder der Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zu achten hat.

So ist der Ausbildungsstatus in einer Weise offen zu legen, die für die durchschnittlichen Konsumentinnen/Konsumenten/Patientinnen/Patienten ohne besondere Kenntnisse zur Psychotherapie keinen Raum für Zweifel hinsichtlich der beruflichen Qualifikation bzw. Berechtigung entstehen lassen.

Beispielsweise ist eine Bezeichnung „Praxis für Psychotherapie“ für Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten nicht zulässig. Es handelt sich dabei um eine Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie vorzutäuschen und ist daher untersagt.

Wird eine solche Bezeichnung geführt, ist zumindest unmittelbar darunter anzuführen:
„Psychotherapeutin Ausbildung unter Supervision/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“.

Auch ist der Status „Psychotherapeutin Ausbildung unter Supervision/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ zu erklären und es muss auf jeder Webseite klar hervorkommen, dass es sich um ein Angebot von Ausbildungskandidatinnen/ Ausbildungskandidaten handelt.

Es wäre jedenfalls auch nicht ausreichend, erst am Ende der Personenbeschreibung auf die Ausbildung unter Supervision hinzuweisen.

Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum werden ersucht, diese Information gegenüber den Auszubildenden und insbesondere gegenüber den Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren wiederholt zu kommunizieren und auch zu kontrollieren, um Beschwerden zu vermeiden. Insbesondere hat bei allen öffentlichen Äußerungen die klare Information über die Qualifikation erkennbar zu sein.

Es darf auch nochmals auf das Rundschreiben Nr. 31 verwiesen werden und im Zusammenhang mit der korrekten Bezeichnung auch ersucht werden, die eigene Webseite der anerkannten Ausbildungseinrichtung dahingehend zu prüfen und allenfalls zu korrigieren.

Es darf um entsprechend Kenntnisnahme und Berücksichtigung gebeten werden.

Wien, 30. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Paula Lanske

